

Statuten

Regionalverband

Tennis Zentralschweiz (TEZ)

Oktober 2005

1. Anpassung GV vom 04.03.2015, Ziffer A, Art. 5 Einberufung Generalversammlung

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Name, Dauer, Sitz und Zweck	3
1.1	Sitz	3
1.2	Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	3
2.1	Mitglieder	3
2.2	Beginn der Mitgliedschaft	3
2.3	Rechte der Mitglieder	4
2.4	Pflichten der Mitglieder	4
2.5	Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss	4
3.	Organisation	4
3.1	Organe	4
A	Generalversammlung	5
1)	Stellung, Zusammensetzung	5
2)	Stimmrecht, Stellvertretung	5
3)	Befugnisse	5
4)	Antragsrecht	5
5)	Einberufung, Vorsitz, Protokoll	6
6)	Beschlüsse, Wahlen	6
7)	Ehrungen	6
B	Vorstand	7
1)	Stellung, Zusammensetzung	7
2)	Amtsdauer	7
3)	Einberufung, Vorsitz, Protokoll	7
4)	Befugnisse, Aufgaben	7
5)	Beschlüsse	8
C	Rechnungsrevisoren	8
1)	Aufgaben	8
2)	Amtsdauer	8
4.	Finanzen	8
4.1	Einnahmen, Ausgaben	8
4.2	Geschäftsjahr	8
5.	Fusion, Auflösung, Liquidation	8
5.1	Fusion, Auflösung	8
5.2	Liquidation	9
6.	Schlussbestimmungen	9
6.1	Statutenänderung	9
6.2	Inkrafttreten	9

1. Name, Dauer, Sitz, Zweck

Unter dem Namen TENNIS ZENTRALSCHWEIZ besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, im folgenden TENNIS ZENTRALSCHWEIZ genannt. TENNIS ZENTRALSCHWEIZ ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).

Zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1.1 Sitz

Der Sitz von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

1.2 Zweck

TENNIS ZENTRALSCHWEIZ bezweckt:

- die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ
- die Förderung von Tennis als Wettkampfsport
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach Außen, vor allem gegenüber Behörden, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden sowie die Lösung von Aufgaben, die ihm von Swiss Tennis übertragen werden
- die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
- die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Center

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ sind Tennisclubs und Tennis-Centers mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis. Für Ausnahmen ist die Generalversammlung von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ zuständig. Die Mitgliedschaft bei TENNIS ZENTRALSCHWEIZ ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Swiss Tennis-Statuten sind sinngemäss anwendbar.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung von Swiss Tennis.

2.3 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ und sind berechtigt, dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften an dessen Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen seiner Organe zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet TENNIS ZENTRALSCHWEIZ die für die Durchführung ihrer Meisterschaften und Kurse (nach Absprache) benötigten Plätze in zumutbarem Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.5 Ende der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ schriftlich mitzuteilen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Bei Auflösung eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung. Allfällige Forderungen von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ gegenüber dem Mitglied sind im Liquidationsverfahren geltend zu machen.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber TENNIS ZENTRALSCHWEIZ nicht erfüllt, dessen Interessen schädigt oder dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ sind:

- A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Rechnungsrevisoren
-

A Generalversammlung

1) Stellung, Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

2) Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied verfügt, entsprechend seiner Anzahl Tennisplätze über folgende Stimmen:

0 – 1 Plätze	1 Stimme
2 Plätze	2 Stimmen
3 – 6 Plätze	3 Stimmen
7 und mehr Plätze	4 Stimmen

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber TENNIS ZENTRALSCHWEIZ nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder mit den diesen zustehenden Stimmen vertreten. Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

3) Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz
 - der Delegierten Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 3 Jahre
- f) Jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten
- k) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über Ehrungen

4) Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5) Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstandes oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung per Post oder E-Mail aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses kann im Sekretariat oder auf der Homepage eingesehen werden.

6) Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Beschluss gefasst werden.

7) Ehrungen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder sind an die Generalversammlung einzuladen, haben aber kein Stimmrecht.

B Vorstand

1) Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Leiter Ressort Finanzen
- Leiter Ressort Kommunikation, Marketing, Sponsoring
- Leiter Ressort Nachwuchsförderung
- Leiter technische Kommission

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Stellvertreter des Präsidenten.

Der Vorstand kann mit weiteren Mitgliedern erweitert werden oder nötigenfalls weitere Personen zur Mitarbeit beiziehen.

2) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Koordination mit den Wahlperioden von Swiss Tennis ist anzustreben.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung durch den Vorstand ernannt werden.

3) Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

4) Befugnisse, Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten oder die ihm von Swiss Tennis übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ nach Aussen
 - Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für TENNIS ZENTRALSCHWEIZ und Festlegung der Art der Zeichnung
-

5) Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

C Rechnungsrevisoren

1) Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen Erfolgsrechnung und Bilanz von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ, erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

2) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und anderen Einnahmen.

Die Ausgaben von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ sind mit diesen Einnahmen zu decken.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich je Club auf höchstens 250 Franken pro Platz. Er wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

5. Fusion, Auflösung, Liquidation

5.1 Fusion, Auflösung

Der Vorstand oder mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ mit einem anderen Regionalverband, die Auflösung von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ oder die Änderung des Zwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Fusion von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ, zur Auflösung von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Ist die Auflösung von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ ausschliesslich durch eine entsprechende, vorgängig von Swiss Tennis beschlossene Strukturänderung bedingt, so tritt die Auflösung mit der entsprechenden rechtsgültig zustande gekommenen Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

5.2 Liquidation

Ist die Auflösung von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ beschlossen, so wählt die Generalversammlung einen Liquidator, welche die Liquidation durchzuführen hat.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist Swiss Tennis im Hinblick auf eine allfällige Nachfolgeorganisation zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Übernimmt innert fünf Jahren keine Nachfolgeorganisation die Aufgaben von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ ganz oder teilweise, so verfügt Swiss Tennis nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung vertretenen Stimmen geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

6.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 8. November 2005 genehmigt und auf den 1. Oktober 2005 vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand Swiss Tennis in Kraft gesetzt. Die Generalversammlung vom 04. März 2015 genehmigte eine Anpassung von Art. 5 unter Ziffer A, welche sofort in Kraft tritt.

Luzern, 04. März 2015

Der Präsident

Der Protokollführer
